

Unterlagen fehlen oder weil die Forschung sich der in Betracht kommenden Fragestellung bisher nicht zugewandt hat. Schließlich wird aber das Werk in vielem überhaupt noch keine endgültig gesicherten Ergebnisse darbieten können, da nicht immer aus archivalischen Quellen geschöpft worden ist und auch nicht geschöpft werden konnte und somit Feststellungen der häufig einen Tummelplatz des Dilettantismus darstellenden Lokalforschung übernommen werden mußten. In der durch das Unternehmen gebotenen Möglichkeit vergleichender Betrachtung wird vermutlich mit seinem größtem Nutzen liegen.

- Zu bemängeln ist, daß wie qualitativ so auch oftmals quantitativ die Beiträge nicht recht ausgewogen erscheinen (z. B. Dresden 14, Halberstadt 13 S. gegen Halle 5, Erfurt 7 S.); während bedeutende Städte, weil sich deren Bearbeiter offenbar an den zu eng bemessenen Rahmen hielten, entschieden zu kurz weggekommen sind, sind mehrfach geschichtlich unbedeutende (z. B. Elsterberg, Sonneberg) zu weitschweifig dargestellt. Hier hätte der Herausgeber eingreifen müssen. Der Fehler „Provinz“ Thüringen (S. VI) hätte nicht übersehen werden dürfen.

Erfurt.

E. Wiemann.

Wilhelm Funk, *Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder u. Zeugen deutscher Geschichte*. Bremen-Berlin o. J. (1940), Angelsachsen-Verlag; 230 S. u. 142 Bilder. Die Fülle des Schrifttums wird hier durch ein Buch erweitert, in dem der Vf. über die rechtsgeschichtliche Seite hinausgehend auch die Entwicklung der Form untersucht. In einer „Ausschau“ geht er auf die Grundform, die Stange, ein, zeigt, wie aus der geometrischen Form das figürliche Bild und damit neue Ausgestaltungsmöglichkeiten erwachsen. Es folgen Abschnitte mit Unterteilungen, zuweilen sich überschneidend und nicht immer scharf getrennt, nicht nur Rechtsmale, auch Geräte und anderes betreffend. Sie behandeln: Macht und Hoheit, Ding und Malplatz, Von der Gerichtslinde zum Rathaus, Buße und Strafe, Um Leib und Leben, Ehren- und Schandstrafen, Vom Narrenhäuslein zum Gefängnis, Freiheit und Frieden, Die Straße und ihre Rechte, Die Stadt und ihre Rechte, Markt- und Zollfreiheit, Das rechte Maß, Erb und Eigen. Es wurde also ein reichhaltiger Stoff zusammengetragen, der aber noch der Verwertung harret. Vf. gibt selbst eingangs einen rechtsgeschichtlichen Überblick und an vielen Stellen die entsprechende Bewertung, der man oft nicht zu folgen vermag (u. a. die Entstehung der Rolande S. 181 ff.). Ebenso führt die telegrammartige Wiedergabe des geschichtlichen Ablaufs an manchen Stellen leicht irre (u. a. die Entstehung der Städte usw.). Für eine künftige Arbeit werden aber manche Anregungen des Vf.s wertvoll sein, und aus den so mühsam zusammengefüigten Einzelheiten wird für die schriftlichen Zeugnisse viel Belehrendes gezogen werden können.

G. Sch.-F.

Eberhard Frh. v. Künßberg, *Messerbräuche, Studien zur Rechtsgeschichte und Volkskunde* (SB. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jahr 1940/41, Abh. III). Heidelberg 1941, Winter; 98 S., 11 Abb. auf 6 Taf.

Vor 30 Jahren hat M. Tangl in einer berühmten Abhandlung (Urkunde und Symbol, Brunner-Festschrift 1910 S. 761 ff.) verschiedene Nachrichten über Urkundmesser in bedeutsame Zusammenhänge der Urkundenlehre einzuordnen versucht. Obwohl seither noch mancher Beitrag zu diesen Er-